



Prof. Dr. Michael Heese

# Rette sich, wer kann!

In der Musterfeststellungsklage gegen VW ist der erste mündliche Verhandlungstermin am 30.9.2019. Wer von den angemeldeten 427.000 Verbrauchern bis zum Ablauf dieses Tages seine Anmeldung nicht zurückgenommen hat, kann frühestens nach der Genehmigung eines gerichtlichen Vergleichs seinen Austritt erklären – und bis dahin keine Individualklage erheben (§§ 608 III, 610 III, 611 IV, V ZPO). Das ist eigentlich vernünftig, weil es der Prozessökonomie dient und sich widersprechende Entscheidungen verhindert. Wo also liegt das Problem?

Zwar haftet VW den Käufern manipulierter Fahrzeuge wenigstens auf der Grundlage von § 826 BGB auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Fahrzeugrückgabe. Der gegenteiligen Auffassung des OLG Braunschweig stehen längst Entscheidungen der meisten anderen Gerichte gegenüber. Doch meinen diese mehrheitlich, dass sich der Käufer eine Nutzungsentschädigung abziehen lassen müsse. Diese soll sich am überhöhten Kaufpreis und den gefahrenen Kilometern orientieren. Käufer, die ihre Fahrzeuge notgedrungen weiternutzen, brauchen deshalb einen schnellen Verfahrensabschluss. Doch den wird es im Musterfeststellungsverfahren vor dem OLG Braunschweig kaum geben. Aktuell steckt das Verfahren im Streit um die „richtige“ Antragstellung regelrecht fest. An eine rasche Revision zum BGH ist ebenso wenig zu denken wie an einen (angemessenen) Vergleich mit dem Volkswagen-Konzern, der Rechtsverstoß und Haftung bis heute kategorisch bestreitet. Für viele Verbraucher könnte das Musterverfahren enden wie ein Einzelverfahren am LG Saarbrücken. Dort hatte das Gericht dem Kaufpreis von 23.170 Euro einen Nutzungswert von 29.922,94 Euro gegenübergestellt (vgl. Urt. v. 10.10.2018 – 12 O 39/18, BeckRS 2018, 45560).

Wer einen anderen sittenwidrig vorsätzlich schädigt, verdient keinen Nutzungersatz. Hinzu kommt: Je länger VW die berechtigten Käuferansprüche verweigert, umso mehr schmilzt der Schadensersatzanspruch ab – eine perfide Strategie, die selbstverständlich nicht hingenommen werden müsste: § 242 BGB! Doch das vermeintliche Dogma vom schadensrechtlichen Bereicherungsverbot lässt sich offenbar nicht ausrotten, und der Glaube daran, dass zumindest der BGH die konservativ ausgetretenen Pfade verlässt, will sich nicht recht einstellen. Die ausgleichend geführte Diskussion um einen deliktischen Zins seit Kaufpreiszahlung analog § 849 BGB weicht dem Problem aus und wird der Sache kaum gerecht.

Die bisherige Erfahrung mit massenhaft käufergünstigen Urteilen und Vergleichen zeigt: Wer selber klagt, kommt schnell zum Ziel – und wer schnell zum Ziel kommt, geht in der Regel immerhin nicht ganz leer aus. Und auch wer die Musterfeststellungsklage verlässt, profitiert weiterhin von der zwischenzeitlichen Hemmung der Verjährung (§§ 204 II 2, 209 BGB). Rette sich, wer (sein Prozessrisiko tragen) kann! •

---

Prof. Dr. Michael Heese, LL.M. (Yale), ist Lehrstuhlinhaber an der Universität Regensburg